



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 26. April 2021

Zahl: Bau 3663/14/2021/Sa/G

Betr.: Lisa Nicole Packeiser, Ahornweg 17c, 9546 Bad Kleinkirchheim

Anbau eines doppelwandigen Edelstahlkamins am Haus 3 der Wohnanlage

KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Frau Lisa Nicole Packeiser, vertreten durch die Firma raumkonstrukt e.U. (Bevollmächtigte), hat mit Eingabe vom 04.03.2021 um die Erteilung der Baubewilligung zum "Anbau eines doppelwandigen Edelstahlkamins am Haus 3 der Wohnanlage" in Ahornweg 17c, auf der Parzelle Nr. 75/5, KG St. Oswald (EZ 165), angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 06. Mai 2021
um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Seitens der Behörde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 16/2020, idgF., die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vorliegen.

Die Amtshandlung wird nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden kann.

Zudem wird auf die allgemeinen Hygiene-, Verhaltens- bzw. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 hingewiesen. So sind insbesondere während der mündlichen Verhandlung FFP2 - Masken zu tragen. Personen, die keine geeignete FFP2-Maske als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen, können vom Verhandlungsleiter von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 26.04.2021
abzunehmen am: 06.05.2021
abgenommen am:

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Miteigentümer: **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**

2. Miteigentümer
3. Anrainer
4. Amtssachverständige: Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Verwaltungsgemeinschaft -
Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
5. Planverfasser

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden
3. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause
4. Bauakte
5. Amtstafel

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn